

## Einkaufs- und Lieferbedingungen

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle vom Lieferanten an RSG Elotech Elektronische Baugruppen GmbH, nachfolgend RSG Elotech genannt, gelieferten Produkte.

### 1. Maßgebende Regelungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie die RSG Elotech schriftlich bestätigt.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Bestellungen und vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Änderungen bereits getroffener Vereinbarungen und von Bestellungen der RSG Elotech sind nur nach deren vorhergehender schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung der RSG Elotech an, hat er der RSG Elotech unter Angabe der vollständigen Bestelldaten binnen 10 Tagen eine Auftragsbestätigung zuzusenden. Andernfalls ist die RSG Elotech zum Widerrufberechtigt.
- 2.3. Die RSG Elotech kann von dem Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit diese zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Im Falle einer Stornierung oder Reduktion der Auftragsmenge, ist die RSG Elotech nur für die Abnahme der Menge innerhalb der Wiederbeschaffungszeit verpflichtet.
- 2.5. Erfolgt keine Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten innerhalb von 7 Kalendertagen, gilt die Bestellung zu den gelisteten Konditionen als bestätigt.
- 2.6. Vorbehaltserklärungen in jeglicher Form, insbesondere für Liefertermine und Preise gelten als nicht akzeptiert.
- 2.7. Weiterhin erfolgt der Einkauf gemäß geltendem Recht BGB und HGB.
- 2.8. Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschauanteile aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Soweit im Lieferabruf nicht anderweitig geregelt, stellt der jeweilige Lieferabruf eine Fertigstellungsfreigabe für einen Zeitraum von 4 Wochen zuzüglich Transportzeit (max. 8 Wochen) dar. Weitergehende Mengenvorschauen aus den Bestellungen oder Lieferabrufen gelten als unverbindlich. Eine Abnahmeverpflichtung von RSG Elotech ist auf vorstehende Freigabezeiträume beschränkt.

### 3. Liefertreue/Verzug des Lieferanten

- 3.1. Lieferverpflichtungen sind verbindlich und vom Lieferanten 100%-ig einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins/der Lieferfrist ist der Eingang der Ware im Wareneingang der RSG Elotech.
- 3.2. Kann der vereinbarte Liefertermin/Lieferfrist nicht eingehalten werden, hat der Lieferant dies unverzüglich mündlich und schriftlich der RSG Elotech mitzuteilen.
- 3.3. Haben die Parteien als Liefertermin/Lieferfrist einen bestimmten Kalendertag mittelbar oder unmittelbar festgelegt, kommt der Lieferant bei Überschreitung dieses Liefertermins/Lieferfrist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzugsfall ist die RSG Elotech nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz des entstehenden sowie des seitens der Abnehmer geltend gemachten Schadens zu verlangen. Der Lieferant hat der RSG Elotech durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 3.4. Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

### 4. Höhere Gewalt

Das Vorliegen höherer Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dauert die höhere Gewalt länger als sieben Tage an, ist die RSG Elotech berechtigt, durch schriftliche Er-

klärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

### 5. Lieferung und Versand

- 5.1. Der Lieferant hat alle Kosten, die durch die Lieferung oder den Versand der Ware entstehen, zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere Liefer-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- 5.2. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware im Wareneingang der RSG Elotech über.
- 5.3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jeder Sendung ein zuordenbarer Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten der RSG Elotech beigelegt ist. Außerdem hat der Lieferant jede Verpackungseinheit mit mindesten folgenden Angaben auch als Barcode zu kennzeichnen: RSG-Artikelnummer, Hersteller, Artikelbezeichnung (ohne Barcode), Chargennummer, Date-Code, Menge. Haben die Parteien eine Änderung der Bestellung vereinbart, hat der Lieferant dies bei der Lieferung/dem Versand nochmals mitzuteilen.
- 5.4. Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EG-EFTA-Ursprungsbedingungen), die durch die RSG Elotech angefordert wurden, hat der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich der RSG Elotech zur Verfügung zu stellen.

### 6. Qualitätssicherung

- 6.1. Der Lieferant ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte in vollem Umfang verantwortlich. Dem Lieferanten obliegt die uneingeschränkte Qualitätssicherung der Produkte inklusive einer umfassenden und regelmäßigen Prüfung der Produkte.
- 6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den am Markt erkannten Regeln der Technik entsprechen. Er sichert die Funktionsfähigkeit der gelieferten Produkte ausdrücklich zu. Dem Lieferanten ist bekannt, dass in der Automobilzulieferindustrie strenge Qualitätsvorschriften gelten.
- 6.3. Die Lieferung hat nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, den am Tage der Lieferung gültigen nationalen und internationalen Normen sowie bekannten Kundennormen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften bzgl. Sicherheit und Umwelt zu entsprechen.
- 6.4. Wird eine dieser Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die RSG Elotech ist in diesem Fall berechtigt, nach ihrer Wahl Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anwendung sicherheitsrelevanter Stoffe und Materialien zu deklarieren und die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter im Rahmen der Erstbestellung/Erstlieferung zu übergeben und ständig zu aktualisieren.
- 6.6. Es gelten die Qualitätsrichtlinien für Lieferanten in der jeweils aktuellen Version.

### 7. Fehlerhafte Produkte

- 7.1. Im Rahmen einer Wareneingangskontrolle überprüft die RSG Elotech die gelieferten Waren auf offensichtliche Mängel. Die Anzeige festgestellter Mängel gegenüber dem Lieferanten erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 10. Weitere Untersuchungsobliegenheiten von RSG Elotech gemäß §§ 377, 378 des Handelsgesetzbuches bestehen nicht. Die Anwendbarkeit der Vorschrift wird insoweit ausgeschlossen.
- 7.2. Mit Bezug auf den Zeitpunkt der Fehlererkennung unterscheidet die RSG Elotech drei Arten von Rückläufen:
  - a) Interne Rückläufer (Bandausfälle RSG Elotech)  
Interne Rückläufer sind solche fehlerhaften Produkte, deren Mängel während der Montage bzw. der Endprüfung bei RSG Elotech entdeckt werden.
  - b) Werksrückläufer (Bandausfälle RSG Elotech - Kunde)

- c) Werksrückläufer sind solche fehlerhaften Produkte, die während bzw. nach dem Einbau des RSG Elotech-Produktes beim First-Tier-Supplier oder Kunden festgestellt werden
  - d) Felldrückläufer  
Felldrückläufer sind solche Fehlerhaften Produkte, die nach Auslieferung der Produkte an den Händler oder Endverbraucher festgestellt werden.
- 7.3. In jedem Fall (oben 7.2.) bleibt der Lieferant für fehlerhafte Produkte nach Maßgabe dieser AEB verantwortlich.

## 8. Sortier- u. Nacharbeitskosten bei RSG Elotech

- 8.1. Werden in der Eingangskontrolle Mängel der Waren (auch Sortierungsmängel) festgestellt und kann der Lieferant diese Mängel nicht rechtzeitig vor Fertigungsabbriss beseitigen, ist die RSG Elotech berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden selbst zu beheben und die hierdurch verursachten Kosten durch eine angemessene Preisermäßigung dem Lieferanten zu belasten.
- 8.2. In dringenden Fällen, beispielsweise beim Vorliegen eigener Lieferverpflichtungen, ist die RSG Elotech berechtigt in notwendigem Umfang mangelfreie Produkte bei einer Dritten zu beschaffen. Die hierdurch entstehenden Kosten sowie weitergehende Schäden, hat der Lieferant zutragen.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung für 36 Monate ab Lieferung der Ware.
- 9.2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, ist die RSG Elotech berechtigt, nach ihrer Wahl von den Rechten des § 437 BGB Gebrauch zu machen.
- 9.3. In dringenden Fällen ist die RSG Elotech berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche, die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. In diesem Fall wird der Lieferant zuvor über die beabsichtigten Nachbesserungsmaßnahmen unterrichtet. Geht der RSG Elotech innerhalb von 24 Stunden keine gegenteilige Mitteilung des Lieferanten zu, ist von dessen Einverständnis auszugehen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Lieferant zutragen.
- 9.4. Wird ein Mangel der Ware erst während der Weiterverarbeitung festgestellt, ist die RSG Elotech berechtigt, Schadensersatz (z. B. für Nacharbeits-, Sortierkosten, Materialverschrottungen) zu verlangen.
- 9.5. In jedem Fall ist die RSG Elotech berechtigt, mangelhafte Waren nach vorheriger Ankündigung zur Überprüfung an den Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant hat die zurückgesandte Ware zu überprüfen und die Prüfungsergebnisse schriftlich der RSG Elotech mitzuteilen. Ansonsten gilt die Beanstandung als anerkannt. Prüfungsumfang, -tiefe und deren Dauer sind zuvor mit der RSG Elotech abzustimmen.
- 9.6. Ist der Lieferant nicht in der Lage, eigene Untersuchungen durchzuführen, hat er dies der RSG Elotech unverzüglich nach deren Ankündigung zur Warenrücksendung mitzuteilen. In diesem Fall führt die RSG Elotech selbst die notwendigen Untersuchungen durch. Die hierdurch entstehende Kosten hat der Lieferant zutragen.

## 10. Haftung

- 10.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet insbesondere für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, erhöhte Produktionskosten, Materialausschusskosten), die der RSG Elotech durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung entstehen, soweit der Lieferant, bzw. sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe, diese Schäden zu vertreten hat.
- 10.2. Werden im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware, bzw. Leistung, oder aus anderen Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat (z.B. wegen unrichtiger Werbeaussagen) von Dritten Ansprüche gegen die RSG Elotech geltend gemacht, so verpflichtet sich der Lieferant, die RSG Elotech von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 11. Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Er stellt die RSG Elotech auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware oder Teile hiervon mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit Rechten des gewerblichen Rechtsschutzes und sonstigen Schutzrechten, belastet ist.

## 12. Zahlung

- 12.1. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der vertragsgemäßen Ware, bzw. Abnahme der Leistung, und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Maßgeblich für Zahlungs- und Skontofristen ist bei vereinbarten Gutschriftverfahren das Eingangsdatum der Lieferung, ansonsten das spätere Eingangsdatum von Lieferung und Rechnung. Für Dienst- und sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum.
- 12.2. Die Zahlung der RSG Elotech erfolgt nach Wareneingang; bzw. Leistungsabnahme oder Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die RSG Elotech ist auch nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Abzug von Skonto berechtigt soweit der Lieferant die Verspätung zu vertreten hat.
- 12.3. Eine Zahlungsregulierung durch Nachnahme ist ausgeschlossen
- 12.4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 12.5. Bei mangelhafter Lieferung ist die RSG Elotech berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 12.7. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der RSG Elotech nicht berechtigt, seine Forderung gegen die RSG Elotech abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, werden nicht anerkannt. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

## 14. Rücktrittsrecht

Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist die RSG Elotech berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

## 15. Datenschutz

- 15.1. Die RSG Elotech verpflichtet sich, die betrieblichen Daten des Lieferanten vertraulich zu behandeln. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Die, von dem Lieferanten erhaltenen Daten werden für eigene Geschäftszwecke der RSG Elotech gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Lieferant kann jederzeit seine persönlichen Daten löschen

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Wirksamkeit

- 16.1. Der Erfüllungsort befindet sich, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist, in Bad Lobenstein.
- 16.2. Der Gerichtsstand befindet sich, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Hof/Saale.
- 16.3. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.
- 16.4. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nichtberührt.